

Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht

Council of Europe Treaty Series - No 210, Istanbul, 11.5.2011, Auszug

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

1. Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.

Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

2 Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

(...)

Artikel 40 - Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalen oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Belästigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Hinweis:

Die Konvention hat 81 Artikel, die von Begriffsbestimmungen über zahlreiche Detailregelungen bis zur Organisation des Monitoring reichen. Sie wurde bisher von 21 Staaten ratifiziert (darunter Österreich am 14.11.13) und von 39 Staaten unterzeichnet (darunter Deutschland am 11.05.11). Am 04.03.16 hat die EU-Kommission beschlossen, die Konvention zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die deutsche Übersetzung der Konvention und der Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten findet sich unter: <http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/text-of-the-convention>.

Die wesentlichen Inhalte der Konvention werden vom Europarat in kurzen Artikeln skizziert, die wir im Folgenden dokumentieren. Sie finden sich auf der Seite: <http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/the-convention-in-brief>.

Europarat

Die Istanbul Konvention in Kürze

Die Konvention legt einen starken Fokus auf Prävention. Was heißt das für die Unterzeichnerstaaten?

Einfach gesagt, die Verhinderung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kann Leben retten und menschliches Leiden mindern. Regierungen, die die Konvention als geltendes Recht anerkennen, werden Folgendes tun müssen:

- Professionelle, die einen direkten Kontakt zu Opfern haben, schulen;
- Kampagnen zur Bewusstseinsbildung kontinuierlich durchführen;
- darauf hinwirken, dass Unterrichtsmaterialien Themen wie Gleichberechtigung der Geschlechter und gewaltlose Konfliktlösung in Beziehungen enthalten;
- Programme für Täter häuslicher und sexualisierter Gewalt schaffen;
- eng mit Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten;
- Medien und den privaten Sektor in die Überwindung von Gender-Stereotypen und die Propagierung einer Kultur des wechselseitigen Respekts einbeziehen.

Die Verhütung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollte nicht allein dem Staat überlassen bleiben. In der Tat ruft die Konvention alle Teile der Gesellschaft, insbesondere auch Männer und Jungen dazu auf, das Ziel zu erreichen, ein Europa zu schaffen, das frei ist von jeder Form der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gewalt gegen Frauen durchzieht die Gesellschaft, weil Frauenfeindlichkeit weiter existiert. Jede und jeder von uns kann dazu beitragen, Gender-Stereotype in Frage zu stellen und schädliche überkommene Bräuche und Benachteiligungen, die sich gegen Frauen richten, zu überwinden. Nur wenn eine wirkliche Gleichstellung der Geschlechter erreicht wird, kann Gewalt gegen Frauen verhindert werden.

Wie kann die Konvention den Schutz der Opfer verbessern?

Wenn präventive Maßnahmen versagt haben und Gewalt ausgeübt wird, ist es wichtig, Opfer und Zeuginnen zu schützen und zu unterstützen. Dazu gehören polizeiliche Eingriffe und Schutzmaßnahmen ebenso wie spezialisierte Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser, Hilfetelefone etc. Dazu gehört auch sicherzustellen, dass die allgemeinen Sozialdienste die tatsächlichen Situationen und Ängste der Opfer häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen verstehen und sie angemessen in ihrer Bemühung unterstützen, ihr Leben wieder in Ordnung zu bringen.

Einige Beispiele für Maßnahmen, die durch die Konvention durchgesetzt werden:

Die Polizei muss das Recht haben, einen Täter häuslicher Gewalt aus seiner/ihrer Wohnung zu verweisen: Bei akuter Gefahr muss die Polizei die Sicherheit des Opfers garantieren können. In vielen Fällen wird das bedeuten, dass der Täter für eine bestimmte Zeit die Familienwohnung zu verlassen hat und sich dem Opfer nicht nähern darf.

Der Zugang zu ausreichenden Informationen muss sichergestellt werden: Nach einer Gewalterfahrung sind Opfer normalerweise traumatisiert und brauchen leicht verfügbare, klare und genaue Informationen über verfügbare Hilfeangebote in einer Sprache, die sie verstehen können.

Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl und angemessener örtlicher Verteilung müssen bereitgestellt werden: Opfer kommen aus einer Vielzahl sozialer Realitäten, z.B. Frauen auf dem Land oder behinderte Frauen müssen ebenso Zugang zu Frauenhäusern haben, wie Frauen in Großstädten.

Hilfetelefone, die jederzeit (24/7) kostenlos erreichbar sind, müssen eingerichtet werden: Hilfetelefone, die auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt spezialisiert sind, können Opfer an die für sie geeigneten Hilfeangebote weiterverweisen. Sie sind zentral für das Angebot einer unmittelbaren fachkundigen Auskunft, die Opfern hilft, sich in Sicherheit zu bringen.

Leicht erreichbare Anlaufstellen für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt müssen eingerichtet werden: Zentren, die medizinische Soforthilfe, Traumabehandlung und Spurensicherung anbieten, sind in Europa extrem selten. Es ist wichtig, dass diese weitere Verbreitung finden.

Es ist wichtig, zu bedenken, dass es nicht ausreicht, Schutzvorkehrungen und ein Hilfesystem für Opfer zu errichten. Vielmehr müssen Opfer auch darüber informiert werden, welche Rechte sie haben und wo sie Hilfe finden.

Wie sichert die Konvention die Strafverfolgung der Täter?

Die Konvention definiert und kriminalisiert die unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Es ist dies eines der vielen Verdienste der Konvention. Um die Konvention umzusetzen müssen die Vertragsstaaten eine Reihe von Straftaten einführen, sofern diese noch nicht existieren. Dazu gehören z.B. psychische und physische Gewalt, sexuelle Gewalt und Vergewaltigung, Nachstellung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation. Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass eine Bezugnahme auf Kultur, Bräuche oder sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für irgendeine der oben genannten Taten anerkannt wird.

Sind diese Taten einmal als Straftaten anerkannt, so gibt es keinen Grund mehr, die Täter nicht zu verfolgen. Im Gegenteil werden die Vertragsstaaten eine Reihe von Maßnahmen ergreifen müssen, um eine effektive Aufklärung bei jeder Anzeige einer Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sicherzustellen. Das heißt, dass Strafverfolgungsbehörden auf Hilferufe reagieren, Beweise sichern und das Gefährdungsrisiko einschätzen müssen, um Opfer vor weiteren Taten zu schützen.

Außerdem müssen die Vertragsstaaten Prozesse so gestalten, dass die Rechte der Opfer in allen Stadien der Verfahren gesichert sind und sekundäre Viktimisierungen verhindert werden.

Was sind ineinandergreifende Maßnahmen?

Die Konvention geht von der Annahme aus, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht von einzelnen Akteuren oder Institutionen bekämpft werden kann. Eine effektive Reaktion auf diese Art der Gewalt erfordert eine konzertierte Aktion vieler verschiedener Akteure. Deshalb fordert die Konvention, dass Vertragsstaaten umfassende integrierte Strategien entwickeln, die Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen ebenso einbeziehen wie Parlamente und Behörden. Damit wird das Ziel verfolgt, dass Strategien zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf allen Ebenen

der Regierung und von allen relevanten Stellen und Institutionen umgesetzt werden. Das kann z.B. durch einen nationalen Aktionsplan erfolgen, der allen Akteuren bestimmte Aufgaben zuweist.

Die Erfahrungen aus Ländern, die diese Strategie bereits umsetzen, zeigt, dass Ergebnisse sich verbessern, wenn Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Nichtregierungsorganisationen, Kinderschutzbehörden und andere relevante Partner bei der Bearbeitung eines speziellen Falles zusammenarbeiten.

Neben der Verpflichtung der Regierungen, der Nichtregierungsorganisationen, der nationalen Parlamente und kommunalen Behörden enthält die Konvention eine klare Botschaft an die Gesellschaft als Ganze. Jeder Mann, jede Frau, jeder Junge, jedes Mädchen, jeder Elternteil, jeder Freund, jede Freundin müssen begreifen, dass Gewalt – jede Form von Gewalt – nicht dazu beitragen kann, Probleme zu lösen und ein friedliches Leben zu führen. Alle müssen lernen, dass jetzt und in Zukunft Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht mehr geduldet wird.

Der Monitoring-Mechanismus der Konvention: ein zwei-Säulen-System

Ziel des Monitoring-Mechanismus der Istanbul Konvention ist es, die Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten zu überprüfen und zu verbessern. Er besteht aus zwei unterschiedlichen aber miteinander verknüpften Einrichtungen:

Eine unabhängige Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence – GREVIO), die ursprünglich aus 10 Mitgliedern bestand und nach und nach auf bis zu 15 Mitglieder erhöht wird, wenn 25 Ratifizierungen vorliegen.

Ein Ausschuss der Vertragsparteien bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien der Konvention (Committee of the Parties).

Die Aufgabe von GREVIO ist es, die Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten zu überwachen. GREVIO kann gegebenenfalls auch allgemeine Empfehlungen zu bestimmten Themen und Konzepten der Konvention formulieren. Der Ausschuss der Vertragsparteien nimmt die Staatenberichte und Beschlüsse von GREVIO entgegen und übernimmt Empfehlungen, die sich an bestimmte Vertragsparteien richten. Er ist auch für die Wahl der Mitglieder von GREVIO verantwortlich. (...)

Die Gender-Perspektive

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können nicht angesprochen werden ohne zugleich die Gleichstellung der Geschlechter zu thematisieren. Frauen können wegen ihres Geschlechts der Gewalt ausgesetzt sein. Von bestimmten Formen der Gewalt,

insbesondere von häuslicher Gewalt sind Frauen überdurchschnittlich oft betroffen.

Dementsprechend stellt die Konvention die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in den Kontext der Schaffung rechtlicher und tatsächlicher Gleichheit. Die Präambel anerkennt die strukturelle Natur dieser Gewalt, die zugleich Ursache und Wirkung ungleicher Machtpositionen von Frauen und Männern ist und Chancen von Frauen behindert. Die Konvention verlangt von den Vertragsstaaten die Entwicklung von Strategien zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Frauenförderung. Es geht nicht darum, Frauen als hilflose Opfer zu behandeln, sondern es soll sichergestellt werden, dass sie ihr Leben wieder in Ordnung bringen können.

Während der Fokus der Konvention auf allen Formen der Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt liegt, wird auch anerkannt, dass es weitere Opfer häuslicher Gewalt gibt, wie Jungen und Männer. Das schließt auch Schwule, Transgender-Männer und Männer, die nicht dem entsprechen, was die Gesellschaft unter einem richtigen Verhalten versteht, ein. Den Vertragsstaaten steht es frei, zu entscheiden, ob sie bei der Umsetzung der Konvention auch diese Opfer häuslicher Gewalt einbeziehen wollen. Die Beachtung der Gender-Perspektive ist auch für diese Gruppen gleichermaßen bedeutend.

Viele Arten von Diskriminierung, schädliche Praktiken und Gender-Stereotype sind der Ausgangspunkt für ein gewalttätiges Verhalten. Deshalb zielt die Konvention auf die Überwindung von Gender-Stereotypen wo es um Bewusstseinsbildung, Bildung, Medien und die Ausbildung von Professionellen geht. Sie schafft auch die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Schutzmaßnahmen und Hilfeangebote wie auch Strafverfolgung und Gerichtsverfahren auf einem geschlechtsbewussten Verständnis der Gewalt beruhen. Das Konzept von Gender ist daher grundsätzlicher Bestandteil der Konvention.

Migrantinnen, Frauen, die Asyl suchen und Frauen auf der Flucht

Migrantinnen mit und ohne Papiere und weibliche Asylsuchende sind besonders gefährdet, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden. Auch wenn die Gründe, warum sie ihre Heimat verlassen, unterschiedlich sind und sie sich in ihrem rechtlichen Status unterscheiden, so sind sie doch beide einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt und haben ähnliche Probleme sich zu schützen. Deshalb verbietet die Konvention eine unterschiedliche Behandlung dieser Frauen auf Grund ihres jeweiligen Aufenthaltsstatus, wenn es um die in der Konvention vorgesehenen Einrichtungen geht. Gefordert werden auch Maßnahmen zur Verhütung derartiger Gewalt und eine

Unterstützung der Opfer, weil diese einer besonders verwundbaren Gruppe zugerechnet werden müssen.

Darüber hinaus widmet die Konvention ein ganzes Kapitel den Migrantinnen und Asylsuchenden, die Gewalt auf Grund des Geschlechts ausgesetzt sind. Es enthält eine Reihe von Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, ein geschlechtsbewusstes Verständnis der Gewalt gegen Migrantinnen und weibliche Asylsuchende zu schaffen. Zum Beispiel wird die Möglichkeit eingeführt, Migrantinnen, die Opfer von Gewalt sind und deren Aufenthaltsstatus von dem des Ehepartners abhängig ist, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn die Beziehung endet. Das erlaubt dem Opfer häuslicher Gewalt die Beziehung zu beenden, ohne das Aufenthaltsrecht zu verlieren. Es wird zum Beispiel auch die Verpflichtung geschaffen, Opfern, die zum Zwecke der Zwangsverheiratung das Land verlassen mussten, bei der Wiedereinreise das vorherige Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Weiterhin beinhaltet das Kapitel die Verpflichtung, geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 anzuerkennen und sicherzustellen, dass die Beurteilung des Flüchtlingsstatus gendersensibel erfolgt.

Es ist wichtig, festzustellen, dass Frauen, die Asyl suchen, spezielle Anliegen und Sorgen haben, die sich von denen der Männer unterscheiden. Insbesondere Frauen, die vor geschlechtsbezogener Gewalt fliehen, könnten nicht dazu bereit oder in der Lage sein, im Anerkennungsverfahren entscheidende Informationen preiszugeben, wenn in diesem Verfahren keine kulturelle Sensibilität gegeben ist. Es kommt hinzu, dass unbegleitete Frauen oftmals sexuellen Übergriffen und sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind, gegen die sie sich nicht wehren können. Um den speziellen Anforderungen, die sich auf weibliche Asylsuchende beziehen, gerecht zu werden, verlangt die Konvention die Einführung gendersensibler Verfahren, Richtlinien und Unterstützungseinrichtungen während der Asylverfahren. Die Einführung der Gender-Perspektive in das Verfahren erlaubt es, Unterschiede von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Des Weiteren wiederholt die Konvention ein etabliertes Prinzip des Asylrechts und des internationalen Flüchtlingsschutzes, das Verbot der Zurückweisung. Die Konvention schafft die Verpflichtung sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die Schutz brauchen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt nicht in einen Staat zurückgewiesen werden, wo ihr Leben gefährdet ist oder wo sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten.

Nichtregierungsorganisationen

In vielen Mitgliedsstaaten wird die große Mehrheit der Dienste für Opfer häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Stalking, Zwangsheirat und anderem von zivilgesellschaftlichen bzw. Nichtregierungsorganisationen angeboten. Diese Organisationen haben eine lange Erfahrung bezüglich des Angebots von Schutz- und psychologischer Beratung sowie medizinischer und psychologischer Beratung. Sie betreiben auch Notrufe und andere notwendige Dienste. Allerdings erfahren viele dieser Dienstleister eine beständige finanzielle Unsicherheit und ihr Wirkungskreis ist regional eng beschränkt. In den meisten Ländern decken die Angebote nicht die Nachfrage durch Opfer. Das ist oftmals der Fall, weil das Angebot dieser Dienste nicht als Notwendigkeit eingestuft wird, sondern als freiwillige Leistung der Nichtregierungsorganisationen.

Deshalb anerkennt die Konvention die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen und versucht, für ihre Arbeit eine bessere politische und finanzielle Absicherung zu schaffen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, deren Arbeit zu unterstützen, indem ihre Expertise genutzt, Kooperationsbeziehungen geschaffen und Bemühungen um Bewusstseinsbildung unterstützt werden. Dies kann zur Verbesserung der Erfolge bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen. Zivilgesellschaftliche und Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen bedeutet, dass sie dazu in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit so gut als möglich zu machen, zum Beispiel indem Kooperationen zwischen Strafverfolgungsbehörden und Schutzunterkünften geschaffen werden oder Notrufe und Beratungsstellen in Informationsmaterialien der Regierung publiziert werden aber auch durch die Sicherstellung einer deutlichen Unterstützung in Öffentlichkeit und Politik. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten auch dazu, den zivilgesellschaftlichen und Nichtregierungsorganisationen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Schließlich werden die Nichtregierungsorganisationen auch eine Rolle beim Monitoring spielen. Die Expertengruppe, die das Monitoring vornimmt, wird Berichte der Nichtregierungsorganisationen über die Umsetzung der Konvention, die den jeweiligen Staatenbericht ergänzen, entgegennehmen.

Kinder

Wenn Kinder physischer, sexueller oder psychischer Gewalt oder Misshandlung ausgesetzt werden, so hat das schwerwiegende Folgen. Angst wird erzeugt, Traumata verursacht und die Entwicklung beeinträchtigt. Direkte oder indirekte Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, können schädliche Folgen für die Gesundheit und das Leben haben. Im Falle

häuslicher Gewalt ist es eine anerkannte Tatsache, dass Kinder nicht direkt von der Gewalt betroffen sein müssen um als Opfer häuslicher Gewalt gelten zu können, weil das Miterleben häuslicher Gewalt genauso traumatisierend ist.

Die Konvention deckt unterschiedliche Formen der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ab. Opfer dieser Gewalt sind in der Regel Mädchen und Frauen aller Altersstufen. Auch Jungen und Männer können Opfer einiger Formen von Gewalt im Sinne der Konvention sein, dies gilt insbesondere für häusliche Gewalt und Zwangsheirat. Deshalb werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Maßnahmen aus dieser Konvention auch auf Jungen und Männer anzuwenden.

Außerdem gibt es einige Maßnahmen, die ausdrücklich Kinder betreffen. Sie beinhalten die Verpflichtung der Vertragsstaaten zu Folgendem:

I. Im Bereich der Prävention:

1. Kampagnen zur Bewusstseinsbildung über die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie deren Auswirkungen auf Kinder durchführen und unterstützen;
2. in Kooperation mit dem privaten Sektor Fähigkeiten der Kinder, Eltern und Lehrkräfte im Umgang mit schädlichen Inhalten in den Medien entwickeln;
3. sicherstellen, dass Präventionsmaßnahmen den speziellen Bedürfnissen von Kindern gerecht werden.

II. Im Bereich von Schutz und Unterstützung:

1. Spezialisierte Unterstützungsdienste für Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt wurden, und für deren Kinder schaffen;
2. sicherstellen, dass im Rahmen der Schutz- und Unterstützungsangebote für Opfer die Rechte und Bedürfnisse der kindlichen Zeug_innen berücksichtigt werden;
3. sicherstellen, dass erhebliche Vorfälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden.

III. Im Bereich der Strafverfolgung:

1. Kriminalisierung der Zwangsverheiratung von Kindern und der Verbringung von Kindern ins Ausland, um sie dort zu verheiraten;
2. sicherstellen, dass die Anstiftung eines Kindes zu einer Straftat „im Namen der Ehre“ unter Strafe gestellt ist;
3. sicherstellen, dass für kindliche Opfer und kindliche Zeug_innen in allen Stadien der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren spezielle Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Übersetzung: Sibylla Flügge, Frankfurt/M.